

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT – REFORM ODER REFÖRMCHEN



Ein Kommentar von Tilo Kurz

Betrachtung.

Eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung lässt sich aus der Richtlinie selbst nicht ableiten. Während der Bund unter gewissen Voraussetzungen die E-Rechnung verbindlich vorschreibt (vgl. § 3 ERechV), ist sie in den meisten Bundesländern eine zusätzliche Form der Rechnungsstellung. Für das Bundesland Bremen gilt beispielsweise analog zum Bund ebenfalls ab Ende November 2020 eine Verpflichtung aller Vertragspartner zur elektronischen Rechnungsstellung (vgl. § 3 E-Rechnungs-VO Bremen). In Nordrhein-Westfalen können Auftraggeber die E-Rechnung verlangen (vgl. § 7 a EGovG NRW). Eine länderunabhängige Verallgemeinerung der Rechnungsstellungspflicht ist nicht möglich. ●

### FAZIT

Wagt man einen Blick nach vorne, dürfte die fristgerechte Umsetzung für viele Unternehmen sowie Bereiche der öffentlichen Verwaltung eine beachtliche Hürde darstellen. Die hohe Komplexität der teilweise heterogenen rechtlichen Anforderungen, die zeitnahe Umsetzungsfrist sowie das notwendige interdisziplinäre Know-how machen deutlich, dass die E-Rechnung umsetzungsverpflichtete Unternehmen vor erhebliche organisatorische und prozessuale Anpassungen der eigenen Workflows stellt. Eine sukzessive, vollständige bundesweite Vereinheitlichung der rechtlichen Anforderungen ist bisher nicht abzusehen.

Paul Dost  
paul.dost@curacon.de

Bei näherer Betrachtung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 ist festzustellen, dass eine Reihe von Befreiungsvorschriften nicht zwingend zum Vorteil von Einrichtungsträgern der Sozialwirtschaft überarbeitet worden sind (vgl. den Beitrag auf S. 12 zu § 4 Nr. 18 UStG). Auch der Bundesfinanzhof ist zum Teil überraschend restriktiv in der Rechtsanwendung für gemeinnützige Unternehmen (vgl. BFH-Urteil vom 23. Juli 2019 und den Beitrag auf S. 18 zum Kaufpreislimit für Anteile an GmbH).

Es muss daher die Frage erlaubt sein, ob die Politik noch die Funktion der steuerbegünstigten Einrichtungsträger, den Staat bei seiner Aufgabe zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge und Zurverfügungstellung von Kollektivgütern zu unterstützen, erkennt und fördern möchte.

Mit dem kürzlich erst im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2019 diskutierten Reformvorhaben zum Gemeinnützigkeitsrecht (vgl. Beitrag „Geplante Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts“, S. 10), kann diese Frage mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden. Die geplanten Änderungen sind sehr zu begrüßen und werden viele Erleichterungen mit sich bringen. Aber ist dies ausreichend? Die Reform ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bleibt zu hoffen, dass dieser Kurs aufrechterhalten bleibt und weiter beschritten wird. ●



Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de